

TE Bvwg Erkenntnis 2024/1/22 W141 2281503-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.01.2024

Entscheidungsdatum

22.01.2024

Norm

AVG §73

B-VG Art133 Abs4

Impfschadengesetz §3

VwGVG §28 Abs7

VwGVG §8

1. AVG § 73 heute
2. AVG § 73 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 73 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 73 gültig von 20.04.2002 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
5. AVG § 73 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 73 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
7. AVG § 73 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. § 3 heute
2. § 3 gültig ab 01.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2026
3. § 3 gültig von 30.12.2022 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 215/2022
4. § 3 gültig von 25.05.2018 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2018
5. § 3 gültig von 01.01.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2013

6. § 3 gültig von 01.05.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2013
7. § 3 gültig von 01.07.2005 bis 30.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 48/2005
8. § 3 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2002
9. § 3 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2001
10. § 3 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 27/1994

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 8 heute
2. VwGVG § 8 gültig ab 01.01.2014

Spruch

,

W141 2281503-1/4E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Karin RETTENHABER-LAGLER sowie den fachkundigen Laienrichter DI Herbert KASBERGER als Beisitzer über die Beschwerde von XXXX , geboren am XXXX , wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten, betreffend den Antrag vom 30.09.2022 auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gerhard HÖLLERER als Vorsitzenden und die Richterin Mag. Karin RETTENHABER-LAGLER sowie den fachkundigen Laienrichter DI Herbert KASBERGER als Beisitzer über die Beschwerde von römisch 40 , geboren am römisch 40 , wegen Verletzung der Entscheidungspflicht des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, Landesstelle Kärnten, betreffend den Antrag vom 30.09.2022 auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz zu Recht erkannt:

A)

Der Säumnisbeschwerde wird gemäß § 8 VwGVG stattgegeben und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG beauftragt, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen acht Wochen zu erlassen. Der Säumnisbeschwerde wird gemäß Paragraph 8, VwGVG stattgegeben und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG beauftragt, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der im gegenständlichen Erkenntnis festgelegten Rechtsanschauung binnen acht Wochen zu erlassen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

, ,

Text

Entscheidungsgründe:, Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer hat am 30.09.2022 beim Sozialministeriumservice (in der Folge belangte Behörde genannt) einen Antrag auf Anerkennung eines Impfschadens sowie Impfschädigung gestellt und in weiterer Folge angegeben, dass er etwa vier Wochen nach erfolgter erster Impfung am XXXX .04.2021 mit dem Impfstoff XXXX der Hersteller XXXX / XXXX an herzfarktähnlichen Symptomen gelitten habe. Er habe sich länger im Krankenstand befunden und an Schwindel, ständigem Taubheits- und Lähmungsgefühl und Brennen im Gesicht, einhergehend mit

Verspannungen und Stechschmerzen, sowie an erheblichem Gewichtsverlust gelitten. Diese Symptome hätten bis ins Frühjahr andauert. Ebenso hätten nach der zweiten Gabe der angeschuldigten Impfung die Symptome fortbestanden und bis Sommer bzw. Herbst andauert. Am XXXX .11.2021 sei ihm die dritte Gabe des angeschuldigten Impfstoffes verabreicht worden und hätten die Symptome bis Frühjahr 2022 andauert. Erst danach sei es zu einem weitestgehenden Abklingen der Symptome gekommen. Am XXXX .07.2022 sei ihm die vierte Gabe des angeschuldigten Impfstoffes verabreicht worden und seien die Symptome ab etwa dem XXXX .08.2022 wieder aufgetreten. Sie würden jedenfalls im Antragszeitpunkt noch in der gleichen Intensität wie bereits ursprünglich bestehen. Er sei mit dem Umgang von ärztlicher Seite mit seiner Erkrankung unzufrieden und fürchte eine dauerhafte Beeinträchtigung.

2. Am 28.04.2023 brachte der Beschwerdeführer eine Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde ein und führte aus, dass er aufgrund des Umstandes, dass noch keine Entscheidung getroffen worden sei, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in seinen Rechten verletzt sei.

3. Zur Überprüfung des Antrages wurde von der belangten Behörde ein Sachverständigengutachten eines Facharztes für Neurologie, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 27.06.2023, mit dem Ergebnis eingeholt, dass die Gesundheitsschädigung „sensible Störungen im Bereich des Trigemini“ mit Wahrscheinlichkeit auf die angeschuldigte Impfung zurückzuführen sei.

4. Ein Gutachten zur Feststellung der stufenweisen Minderung der Erwerbsfähigkeit, basierend auf der Aktenlage am 06.10.2023 erstellt, ergab, dass der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab dem XXXX .05.2021 10 vH betragen habe und eine Nachuntersuchung im Oktober 2025 durchgeführt werden solle.

5. Mit Schreiben vom 06.10.2023 wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs gemäß 45 AVG die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen. römisch eins. Verfahrensgang: 1. Der Beschwerdeführer hat am 30.09.2022 beim Sozialministeriumservice (in der Folge belangte Behörde genannt) einen Antrag auf Anerkennung eines Impfschadens sowie Impfschädigung gestellt und in weiterer Folge angegeben, dass er etwa vier Wochen nach erfolgter erster Impfung am römisch 40 .04.2021 mit dem Impfstoff römisch 40 der Hersteller römisch 40 / römisch 40 an herzfarktähnlichen Symptomen gelitten habe. Er habe sich länger im Krankenstand befunden und an Schwindel, ständigem Taubheits- und Lähmungsgefühl und Brennen im Gesicht, einhergehend mit Verspannungen und Stechschmerzen, sowie an erheblichem Gewichtsverlust gelitten. Diese Symptome hätten bis ins Frühjahr andauert. Ebenso hätten nach der zweiten Gabe der angeschuldigten Impfung die Symptome fortbestanden und bis Sommer bzw. Herbst andauert. Am römisch 40 .11.2021 sei ihm die dritte Gabe des angeschuldigten Impfstoffes verabreicht worden und hätten die Symptome bis Frühjahr 2022 andauert. Erst danach sei es zu einem weitestgehenden Abklingen der Symptome gekommen. Am römisch 40 .07.2022 sei ihm die vierte Gabe des angeschuldigten Impfstoffes verabreicht worden und seien die Symptome ab etwa dem römisch 40 .08.2022 wieder aufgetreten. Sie würden jedenfalls im Antragszeitpunkt noch in der gleichen Intensität wie bereits ursprünglich bestehen. Er sei mit dem Umgang von ärztlicher Seite mit seiner Erkrankung unzufrieden und fürchte eine dauerhafte Beeinträchtigung., 2. Am 28.04.2023 brachte der Beschwerdeführer eine Säumnisbeschwerde bei der belangten Behörde ein und führte aus, dass er aufgrund des Umstandes, dass noch keine Entscheidung getroffen worden sei, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in seinen Rechten verletzt sei., 3. Zur Überprüfung des Antrages wurde von der belangten Behörde ein Sachverständigengutachten eines Facharztes für Neurologie, basierend auf der persönlichen Untersuchung des Beschwerdeführers am 27.06.2023, mit dem Ergebnis eingeholt, dass die Gesundheitsschädigung „sensible Störungen im Bereich des Trigemini“ mit Wahrscheinlichkeit auf die angeschuldigte Impfung zurückzuführen sei., 4. Ein Gutachten zur Feststellung der stufenweisen Minderung der Erwerbsfähigkeit, basierend auf der Aktenlage am 06.10.2023 erstellt, ergab, dass der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ab dem römisch 40 .05.2021 10 vH betragen habe und eine Nachuntersuchung im Oktober 2025 durchgeführt werden solle., 5. Mit Schreiben vom 06.10.2023 wurde dem Beschwerdeführer im Rahmen des Parteiengehörs gemäß Paragraph 45, AVG die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zum Ergebnis des Beweisverfahrens Stellung zu nehmen.

Darin wurde ihm insbesondere mitgeteilt, dass nach Ansicht der belangten Behörde ein kausaler Zusammenhang zwischen der angeschuldigten Impfung und der geltend gemachten Gesundheitsschädigung „sensible Störung im Bereich des Trigemini“ vorliege, ein Rentenanspruch aber nicht bestehe und ein Anspruch auf Pflegezulage nicht festgestellt haben werde können. Sollte binnen des angegebenen Zeitraums keine Stellungnahme einlangen, werde die

belangte Behörde auf Grund der Ergebnisse des bisherigen Ermittlungsverfahrens entscheiden.

6. Mit Schreiben vom 16.11.2023 wurde die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Am 20.11.2023 ist der Verwaltungsakt hiergerichtlich eingelangt. Darin wurde ihm insbesondere mitgeteilt, dass nach Ansicht der belangten Behörde ein kausaler Zusammenhang zwischen der angeschuldigten Impfung und der geltend gemachten Gesundheitsschädigung „sensible Störung im Bereich des Trigeminus“ vorliege, ein Rentenanspruch aber nicht bestehe und ein Anspruch auf Pflegezulage nicht festgestellt haben werde können. Sollte binnen des angegebenen Zeitraums keine Stellungnahme einlangen, werde die belangte Behörde auf Grund der Ergebnisse des bisherigen Ermittlungsverfahrens entscheiden. , 6. Mit Schreiben vom 16.11.2023 wurde die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Am 20.11.2023 ist der Verwaltungsakt hiergerichtlich eingelangt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Anerkennung eines Impfschadens sowie Impfentschädigung ist am 30.09.2022 beim Sozialministeriumservice eingelangt. Die sechsmonatige Entscheidungsfrist endete daher mit Ablauf des 30.03.2023.

Mit Eingabe, eingelangt bei der belangten Behörde am 28.04.2023, brachte der Beschwerdeführer eine Säumnisbeschwerde mit nachstehendem Inhalt ein:

„Ich bringe Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) in der ggst. Angelegenheit (OB: XXXX) ein, da seit der Einbringung meines Antrags am 28.09.2022: Bestätigung des Einlangens am 30.09.2022) noch keine Entscheidung getroffen worden ist.“ „Ich bringe Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht (Säumnisbeschwerde) in der ggst. Angelegenheit (OB: römisch 40) ein, da seit der Einbringung meines Antrags am 28.09.2022: Bestätigung des Einlangens am 30.09.2022) noch keine Entscheidung getroffen worden ist.“

Auf dem ausgedruckten E-Mail findet sich nachstehender handschriftlicher Vermerk der belangten Behörde:

„Säumnisbeschwerde wurde anscheinend dem ÄD (Anm.: ärztlichen Dienst) direkt weiter übermittelt => nach Durchsicht des Akts wurde im Akt selbst nichts vermerkt. Zuständige Referentin erfuhr erst mit Gutachtensübermittlung vom 02.08.2023 von der Säumnisbeschwerde.“ „Säumnisbeschwerde wurde anscheinend dem ÄD Anmerkung, ärztlichen Dienst) direkt weiter übermittelt => nach Durchsicht des Akts wurde im Akt selbst nichts vermerkt. Zuständige Referentin erfuhr erst mit Gutachtensübermittlung vom 02.08.2023 von der Säumnisbeschwerde.“

Ein Bescheid wurde seitens der belangten Behörde nicht erlassen. Mit Schreiben vom 16.11.2023 wurde die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt. Die belangte Behörde war somit mit ihrer Entscheidung säumig.

Triftige Gründe für die Säumnis liegen nicht vor. Die Säumnis ist auf die allgemeine Überlastung aufgrund der seit der COVID-19-Pandemie stark gestiegenen Anzahl von Verfahren nach dem Impfschadengesetz zurückzuführen.

2. Beweiswürdigung:

Der unter I. angeführte Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt. Der unter römisch eins. angeführte Verfahrensgang und der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergeben sich aus dem diesbezüglich unbedenklichen und unzweifelhaften Akteninhalt.

Die Feststellungen zum Geburtsdatum und zur Staatsbürgerschaft des Beschwerdeführers gründen sich auf den Akteninhalt.

Dass besondere Gründe vorliegen, welche das überwiegende Verschulden der Behörde ausschließen würden, wurden von diesem nicht vorgebracht und ergeben sich aus dem Verfahrensakt auch keinerlei Hinweise darauf. Dem erkennenden Senat ist zudem aufgrund der zahlreichen bei ihm anhängigen Verfahren der beteiligten Landesstelle der belangten Behörde, bei der Verfahren nach dem Impfschadengesetz konzentriert durchgeführt werden, bekannt, dass kein einziges Verfahren innerhalb der vorgesehenen 6 Monate beendet wurde. Dazu ist anzumerken, dass es freilich sein mag, dass dies den jeweiligen Organwaltern aufgrund der zur Verfügung stehenden Ressourcen persönlich nicht

anzulasten sein wird, doch kommt es darauf im vorliegenden Verfahren, wie ausgeführt werden wird, auch gar nicht an. Es ist daher davon auszugehen, dass die Säumnis mit der Entscheidung auch in diesem Verfahren jedenfalls überwiegend durch fehlende personelle und gutachterliche Ressourcen der belangten Behörde herbeigeführt wurde.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesgesetzes über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 3 Abs. 3 Impfschadengesetz iVm § 88a Abs. 1 HVG in der bis zum 30.06.2016 geltenden Fassung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren gegen einen Bescheid in den Angelegenheiten des Impfschadengesetz durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Die vorgesehene Senatszuständigkeit, wonach das Bundesverwaltungsgericht „über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz“ durch einen Senat entscheidet, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört, bezieht sich auch auf Säumnisbeschwerden, mag ein Bescheid in diesem Fall auch nicht ergangen sein, da durch diese im Regelfall eine meritorische Entscheidung in der Sache selbst herbeigeführt wird. Gemäß Paragraph 3, Absatz 3, Impfschadengesetz in Verbindung mit Paragraph 88 a, Absatz eins, HVG in der bis zum 30.06.2016 geltenden Fassung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in Verfahren gegen einen Bescheid in den Angelegenheiten des Impfschadengesetz durch einen Senat, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört. Die vorgesehene Senatszuständigkeit, wonach das Bundesverwaltungsgericht „über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz“ durch einen Senat entscheidet, dem ein fachkundiger Laienrichter angehört, bezieht sich auch auf Säumnisbeschwerden, mag ein Bescheid in diesem Fall auch nicht ergangen sein, da durch diese im Regelfall eine meritorische Entscheidung in der Sache selbst herbeigeführt wird.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Bundesgesetz über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, idgF, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (BAO), Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes (AgrVG), Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 (DVG), Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen. Gemäß Paragraph 27, VwGVG hat das

Verwaltungsgericht, soweit nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben ist, den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.

Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt. Gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, so entscheidet das Verwaltungsgericht über die Beschwerde durch Erkenntnis in der Sache selbst, wobei es auch das sonst der Behörde zustehende Ermessen handhabt.

Zu A) Entscheidung in der Sache:

Zur Zulässigkeit der Säumnisbeschwerde:

Gemäß § 8 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist. Gemäß Paragraph 8, VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

Gemäß § 73 Abs. 1 AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (§ 8) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, einen Bescheid zu erlassen. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AVG sind die Behörden verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien (Paragraph 8,) und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen, einen Bescheid zu erlassen.

Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird gemäß 32 Abs. 1 AVG der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll. Bei der Berechnung von Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, wird gemäß 32 Absatz eins, AVG der Tag nicht mitgerechnet, in den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß Abs. 2 mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden gemäß Absatz 2, mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Die Entscheidungsfrist für die zuständige Behörde beginnt mit dem Einlangen des Antrags bei ihr (vgl. VwGH 20.9.2011, 2001/15/0031). Die Entscheidungsfrist für die zuständige Behörde beginnt mit dem Einlangen des Antrags bei ihr (vergleiche VwGH 20.9.2011, 2001/15/0031).

Wurde die Säumnisbeschwerde vor Ablauf der Frist eingebracht, ist sie als unzulässig zurückzuweisen und wird auch nicht nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die Behörde weiterhin säumig ist (vgl. VwGH 15.1.1998, 96/07/0096; siehe auch VwGH 28.1.2004, 2003/12/0147). Wurde die Säumnisbeschwerde vor Ablauf der Frist eingebracht, ist sie als unzulässig zurückzuweisen und wird auch nicht nach Ablauf der Frist zulässig, wenn die Behörde weiterhin säumig ist (vergleiche VwGH 15.1.1998, 96/07/0096; siehe auch VwGH 28.1.2004, 2003/12/0147).

Die Entscheidungsfrist über den am 30.09.2022 eingebrachten Antrag der belangten Behörde begann daher am 30.09.2022 zu laufen und endete mit Ablauf des 30.03.2023. Die gegenständliche Säumnisbeschwerde wurde am 28.04.2023 und somit bereits nach eingetretener Säumnis eingebracht.

Wie sich aus den Verwaltungsakten und aus dem oben dargestellten Verfahrensgang ergibt, hat die belangte Behörde zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei maßgebliche Ermittlungs- bzw. Verfahrensschritte gesetzt.

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des Verschuldens der Behörde nach § 73 Abs. 2 AVG nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vgl. VwGH 21.09.2007, 2006/05/0145). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist der Begriff des Verschuldens der Behörde nach Paragraph 73, Absatz 2, AVG nicht im Sinne eines Verschuldens von Organwaltern der Behörde, sondern insofern „objektiv“ zu verstehen, als ein solches „Verschulden“ dann anzunehmen ist, wenn die zur Entscheidung berufene Behörde nicht durch schuldhaftes Verhalten der Partei oder durch unüberwindliche Hindernisse an der Entscheidung gehindert war (vergleiche VwGH 21.09.2007, 2006/05/0145).

In diesem Zusammenhang ist daher festzuhalten, dass sich aus dem Akteninhalt nicht ergibt, dass die Verletzung der Entscheidungspflicht durch ein schuldhaftes Verhalten des Beschwerdeführers oder durch unüberwindliche Hindernisse verursacht war. Das Bundesverwaltungsgericht geht daher von einer durch die Behörde zu verantwortenden Untätigkeit aus, welche die Kriterien des „überwiegenden Verschuldens“ erfüllt.

Es ist zwar nachvollziehbar und ist diese Problematik auch dem erkennenden Senat durchaus bekannt, dass es mitunter schwierig ist, geeignete Sachverständige dem Verfahren zeitnahe beizuziehen und kann auch die hohe Zahl der anhängigen Verfahren nach dem Impfschadengesetz, welche bei der betreffenden Landesstelle anhängig sind, als notorisch angesehen werden, doch betreffen ebendiese Umstände den Bereich des dargestellten Organisationsverschuldens, mag dieses den jeweiligen Organwaltern auch nicht anzulasten sein.

Daran vermag – jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt – der Umstand, dass die aufgrund der COVID-19-Pandemie besonders hohe Zahl an durchgeführten Impfungen zu einer Vielzahl von Verfahren geführt hat, nichts zu ändern, da COVID-19-Impfstoffe seit nunmehr über drei Jahren in Österreich verfügbar sind und eine starke Zunahme der Verfahren von vornherein absehbar war. Es wäre jedenfalls von organisatorischer Seite aus möglich gewesen, hierauf zu reagieren.

Daraus folgt, dass die Säumnisbeschwerde zulässig ist.

Da die belangte Behörde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Bescheid innerhalb der Nachfrist von drei Monaten iSd § 16 VwGVG nachzuholen, sondern die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt hat, ist die Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen. Da die belangte Behörde nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, den Bescheid innerhalb der Nachfrist von drei Monaten iSd Paragraph 16, VwGVG nachzuholen, sondern die Säumnisbeschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorgelegt hat, ist die Zuständigkeit an das Bundesverwaltungsgericht übergegangen.

Zur Nachholung des versäumten Bescheides:

Gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen. Gemäß

Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen.

Auch wenn das Gesetz keine expliziten Voraussetzungen für die Ausübung dieses Ermessens nennt, ist anzunehmen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat (vgl. VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0023 mwN). Auch wenn das Gesetz keine expliziten Voraussetzungen für die Ausübung dieses Ermessens nennt, ist anzunehmen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat vergleiche VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0023 mwN).

Eine Grundsatzentscheidung im Säumnisbeschwerdeverfahren entfaltet im weiteren Verfahren Bindungswirkung, es sei denn es liegt der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage vor (vgl. VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0029 mwN; 10.12.2018, Ra 2017/12/0078). Eine Grundsatzentscheidung im Säumnisbeschwerdeverfahren entfaltet im weiteren Verfahren Bindungswirkung, es sei denn es liegt der Fall einer wesentlichen Änderung der Sach- und Rechtslage vor vergleiche VwGH 20.06.2017, Ra 2017/01/0029 mwN; 10.12.2018, Ra 2017/12/0078).

Umgekehrt wäre es unzulässig, die konkreten Rechtsfragen schon vollständig zu klären und damit die Entscheidung in der Sache selbst vorwegzunehmen, ohne diese gleich selbst (durch ein „Vollerkenntnis“) zu treffen (vgl. VwGH 28.05.2015, Ro 2015/22/0017). Die belangte Behörde ist nur im Rahmen der entschiedenen maßgeblichen Rechtsfragen an die Rechtsanschauung des VwG gebunden, im Übrigen hingegen zur selbständigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet (vgl. VwGH 02.12.1987, 87/03/0077). Umgekehrt wäre es unzulässig, die konkreten Rechtsfragen schon vollständig zu klären und damit die Entscheidung in der Sache selbst vorwegzunehmen, ohne diese gleich selbst (durch ein „Vollerkenntnis“) zu treffen vergleiche VwGH 28.05.2015, Ro 2015/22/0017). Die belangte Behörde ist nur im Rahmen der entschiedenen maßgeblichen Rechtsfragen an die Rechtsanschauung des VwG gebunden, im Übrigen hingegen zur selbständigen Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen verpflichtet vergleiche VwGH 02.12.1987, 87/03/0077).

Im vorliegenden Fall geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass zwingende verfahrensökonomische Aspekte für eine Nachholung des Bescheides sprechen. So sind seit Antragstellung bereits ca. 16 Monate verstrichen und wäre es vor einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Lichte der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls notwendig, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, um sich einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer zu verschaffen. Allenfalls könnte es weiters erforderlich sein, eine weitere Untersuchung des Beschwerdeführers durch einen Sachverständigen zu veranlassen. Somit wäre in diesem Fall mit einer jedenfalls zweijährigen Verfahrensdauer bis zu einer erstmaligen Entscheidung in der Sache selbst zu rechnen, was auch unter rechtsstaatlichen sowie Rechtsschutzaspekten nicht hinnehmbar erscheint.

Es ergibt sich aber bereits aus dem Verfahrensakt, dass die belangte Behörde sämtliche Verfahrensschritte, die sie zur Erlassung eines Bescheides für erforderlich hält, bereits gesetzt hat – so wurde der Beschwerdeführer sogar bereits über den zu erwartenden Ausgang des Verfahrens bereits in Kenntnis gesetzt – und die Sache somit entscheidungsreif ist. Ganz offenbar ist eine Bescheiderlassung somit lediglich aufgrund der verstrichenen Vorlagefrist unterblieben.

Vor diesem Hintergrund macht das Bundesverwaltungsgericht von der Ermächtigung gemäß § 28 Abs. 7 VwGVG Gebrauch und trägt der belangten Behörde auf, den versäumten Bescheid innerhalb von acht Wochen unter Zugrundelegung der im Spruch festgelegten Rechtsanschauung nachzuholen. Vor diesem Hintergrund macht das Bundesverwaltungsgericht von der Ermächtigung gemäß Paragraph 28, Absatz 7, VwGVG Gebrauch und trägt der belangten Behörde auf, den versäumten Bescheid innerhalb von acht Wochen unter Zugrundelegung der im Spruch festgelegten Rechtsanschauung nachzuholen.

Zur festgelegten Rechtsanschauung:

Gemäß § 1 hat der Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund
Gemäß Paragraph eins, hat der
Bund hat für Schäden, die durch eine Schutzimpfung auf Grund

1. des Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), BGBl. I Nr. 4/2022, oder 1. des Bundesgesetzes über die Impfpflicht gegen COVID-19 (COVID-19-Impfpflichtgesetz – COVID-19-IG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 4 aus 2022,, oder
2. des bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), BGBl. Nr. 156/1948, oder 2. des bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Bundesgesetzes über Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern), Bundesgesetzblatt Nr. 156 aus 1948,, oder
3. einer behördlichen Anordnung gemäß § 17 Abs. 3 und 4 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder 3. einer behördlichen Anordnung gemäß Paragraph 17, Absatz 3 und 4 des Epidemiegesetzes 1950, Bundesgesetzblatt Nr. 186, oder
4. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1977 und 1978, BGBl. Nr. 167/1977 bzw. des § 3 des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, BGBl. Nr. 563/1978, oder 4. des Paragraph 3, des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1977 und 1978, Bundesgesetzblatt Nr. 167 aus 1977, bzw. des Paragraph 3, des Bundesgesetzes über Ausnahmen von der Impfpflicht gegen Pocken in den Kalenderjahren 1979 und 1980, Bundesgesetzblatt Nr. 563 aus 1978,, oder
5. des § 5 des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, BGBl. Nr. 15/1975, 5. des Paragraph 5, des Bundesgesetzes über die sanitätspolizeiliche Grenzkontrolle, Bundesgesetzblatt Nr. 15 aus 1975,,
verursacht worden sind, nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten.

Gemäß § 1b Abs. 1 hat der Bund ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist. Gemäß Paragraph eins b, Absatz eins, hat der Bund ferner für Schäden nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes Entschädigung zu leisten, die durch eine Impfung verursacht worden sind, die nach einer gemäß Absatz 2, erlassenen Verordnung zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen ist.

Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat gemäß Abs. 2 durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind. Der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat gemäß Absatz 2, durch Verordnung jene Impfungen zu bezeichnen, die nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Abwehr einer Gefahr für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im Interesse der Volksgesundheit empfohlen sind.

Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über empfohlene Impfungen 2006, BGBl. II Nr. 526/2006, in der geltenden Fassung lautet Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Frauen über empfohlene Impfungen 2006, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 526 aus 2006,, in der geltenden Fassung lautet:

„§ 1. Impfungen im Sinne des § 1b Abs. 2 des Impfschadengesetzes sind Impfungen – auch in Kombination – gegen, § 1. Impfungen im Sinne des Paragraph eins b, Absatz 2, des Impfschadengesetzes sind Impfungen – auch in Kombination – gegen

1. COVID-19,
2. Diphtherie,
3. Frühsommermeningoencephalitis,
4. Haemophilus influenzae b,
5. Hepatitis B,
6. Humane Papillomviren (HPV),
7. Influenza,
8. Masern,

9. Meningokokken,
10. Mumps,
11. Pertussis (Keuchhusten),
12. Pneumokokken,
13. Poliomyelitis (Kinderlähmung),
14. Rotavirus-Infektionen,
15. Röteln,
16. Tetanus (Wundstarrkrampf).“

Dem Beschwerdeführer wurden vier Teilimpfungen des Impfstoffs XXXX der Hersteller XXXX / XXXX gegen COVID-19 verabreicht. Dem Beschwerdeführer wurden vier Teilimpfungen des Impfstoffs römisch 40 der Hersteller römisch 40 / römisch 40 gegen COVID-19 verabreicht.

Nach § 1 Z. 1 der Verordnung über empfohlene Impfungen ist eine Impfung gegen COVID-19 eine Impfung im Sinne des § 1b Abs. 2 Impfschadengesetz, sofern diese mit einem für Österreich zugelassenen Impfstoff erfolgt. Nach Paragraph eins, Ziffer eins, der Verordnung über empfohlene Impfungen ist eine Impfung gegen COVID-19 eine Impfung im Sinne des Paragraph eins b, Absatz 2, Impfschadengesetz, sofern diese mit einem für Österreich zugelassenen Impfstoff erfolgt.

Für die Anerkennung eines Impfschadens reicht die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges nicht aus, sondern es ist (aufgrund des gemäß § 3 Abs. 3 Impfschadengesetz anzuwendenden § 2 Abs. 1 HVG) festzustellen, ob die vorliegende Gesundheitsschädigung mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis zurückzuführen ist. Für die Anerkennung eines Impfschadens reicht die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhanges nicht aus, sondern es ist (aufgrund des gemäß Paragraph 3, Absatz 3, Impfschadengesetz anzuwendenden Paragraph 2, Absatz eins, HVG) festzustellen, ob die vorliegende Gesundheitsschädigung mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis zurückzuführen ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Wahrscheinlichkeit“ dann gegeben, wenn nach der geltenden ärztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung erheblich mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (vgl. VwGH 26.04.2013, 2012/11/0001; 27.04.2015, Ra 2015/11/0004). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist „Wahrscheinlichkeit“ dann gegeben, wenn nach der geltenden ärztlich-wissenschaftlichen Lehrmeinung erheblich mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang spricht (vergleiche VwGH 26.04.2013, 2012/11/0001; 27.04.2015, Ra 2015/11/0004).

Von der Wahrscheinlichkeit der Kausalität der Impfung für die betreffende Gesundheitsschädigung ist jedenfalls dann davon auszugehen, wenn auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens anzunehmen ist, dass die drei maßgeblichen Kriterien (passende Inkubationszeit, entsprechende Symptomatik, keine andere wahrscheinlichere Ursache) erfüllt sind (ständige Judikatur; vgl. VwGH 11.11.2015, Zl. 2013/11/0244, 06.03.2014, Zl. 2011/11/0024 und Zl. 2011/11/0112, 16.12.2013, Zl. 2013/11/0081 und Zl. 2011/11/0180, 23.05.2013, Zl. 2011/11/0114, 20.03.2012, Zl. 2009/11/0195, 30.09.2011, Zl. 2011/11/0113, jeweils mwN). Von der Wahrscheinlichkeit der Kausalität der Impfung für die betreffende Gesundheitsschädigung ist jedenfalls dann davon auszugehen, wenn auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens anzunehmen ist, dass die drei maßgeblichen Kriterien (passende Inkubationszeit, entsprechende Symptomatik, keine andere wahrscheinlichere Ursache) erfüllt sind (ständige Judikatur; vergleiche VwGH 11.11.2015, Zl. 2013/11/0244, 06.03.2014, Zl. 2011/11/0024 und Zl. 2011/11/0112, 16.12.2013, Zl. 2013/11/0081 und Zl. 2011/11/0180, 23.05.2013, Zl. 2011/11/0114, 20.03.2012, Zl. 2009/11/0195, 30.09.2011, Zl. 2011/11/0113, jeweils mwN).

Im durchgeführten Verfahren ergaben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die genannten Kriterien beim Beschwerdeführer vorliegend waren. Der belangten Behörde wird daher aufgetragen, im vorliegenden Fall einen Bescheid zu erlassen und in dem Falle, dass die geltend gemachte Gesundheitsschädigung „sensible Störungen im Bereich des Trigeminus“, wie vom Sachverständigen ausgeführt, innerhalb der zu erwartenden Inkubationszeit auftrat,

eine entsprechende Symptomatik vorlag und keine wahrscheinlichere Ursache festgestellt werden kann, als durch die angeschuldigte Impfung kausal verursacht anzusehen und dem Beschwerdeführer Entschädigung nach Maßgabe des Impfschadengesetzes zuzusprechen.

2. Zum Entfall einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß Paragraph 24, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht auf Antrag oder, wenn es dies für erforderlich hält, von Amts wegen eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

Gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn Gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG kann die Verhandlung entfallen, wenn

1. der das vorangegangene Verwaltungsverfahren einleitende Antrag der Partei oder die Beschwerde zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben, die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt oder die angefochtene Weisung für rechtswidrig zu erklären ist oder

2. die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen ist.

Gemäß § 24 Abs. 3 VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGVG hat der Beschwerdeführer die Durchführung einer Verhandlung in der Beschwerde oder im Vorlageantrag zu beantragen. Den sonstigen Parteien ist Gelegenheit zu geben, binnen angemessener, zwei Wochen nicht übersteigender Frist einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389 entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall beschränkt sich das Bundesverwaltungsgericht vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen, die auch nicht übermäßig komplex sind und zudem einer tatsächlichen Klärung auch gar nicht zugänglich sind, sodass von der mündlichen Verhandlung abgesehen werden kann.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 (VwGG) hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die

vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Vom VwGH wurde wiederholt ausgesprochen, dass § 28 Abs. 7 erster Satz VwGVG 2014 dem Verwaltungsgericht eine kondemnatorische Entscheidungsbefugnis einräumt, kraft derer es der belangten Behörde den Erlass eines Bescheides auferlegt (vgl. VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0023). Ob das VwG von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sein Erkenntnis auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken, liegt in seinem Ermessen. Auch wenn das Gesetz hier nicht explizit Determinanten nennt, ist davon auszugehen, dass das VwG bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat. Aus verfahrensökonomischer Sicht wird die Erlassung eines "Teilerkenntnisses" vor allem dann in Betracht kommen, wenn neben der Lösung der maßgeblichen Rechtsfragen auch noch der Sachverhalt weiter klärungsbedürftig ist (vgl. das E vom 4. Juli 2016, Ra 2014/04/0015). Von dieser Möglichkeit hat das Bundesverwaltungsgericht vorliegend im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens insbesondere unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie Gebrauch gemacht. Vom VwGH wurde wiederholt ausgesprochen, dass Paragraph 28, Absatz 7, erster Satz VwGVG 2014 dem Verwaltungsgericht eine kondemnatorische Entscheidungsbefugnis einräumt, kraft derer es der belangten Behörde den Erlass eines Bescheides auferlegt (vergleiche VwGH 24.10.2017, Ra 2016/06/0023). Ob das VwG von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sein Erkenntnis auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen zu beschränken, liegt in seinem Ermessen. Auch wenn das Gesetz hier nicht explizit Determinanten nennt, ist davon auszugehen, dass das VwG bei seiner Entscheidung in erster Linie die Grundsätze der Verfahrensökonomie zu beachten hat. Aus verfahrensökonomischer Sicht wird die Erlassung eines "Teilerkenntnisses" vor allem dann in Betracht kommen, wenn neben der Lösung der maßgeblichen Rechtsfragen auch noch der Sachverhalt weiter klärungsbedürftig ist (vergleiche das E vom 4. Juli 2016, Ra 2014/04/0015). Von dieser Möglichkeit hat das Bundesverwaltungsgericht vorliegend im Rahmen des ihm eingeräumten Ermessens insbesondere unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie Gebrauch gemacht.

Schlagworte

Entscheidungsfrist Impfschaden Säumnisbeschwerde überwiegendes Verschulden

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2024:W141.2281503.1.00

Im RIS seit

12.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

12.02.2024

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at